

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: Atlant e.V.

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | | | | | |
|-------------------------------|---------------------|--|--------------------------|-------------------------------|--------------|--------------------------|----------------------------|
| | Datum/ Top | zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. | abge- lehnt | zu- rück- ge- stellt | verwiesen in | ein- stim- mig | mehr- heitlich gegen |
| Gremium | | | | | | | |
| Integrationsrat | 22.06.2010 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| Bezirksvertretung 9 (Mülheim) | 05.07.2010 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| Jugendhilfeausschuss | 06.07.2010 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein Atlant e.V., Clevischer Ring 93, 51063 Köln, gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

| | | | | |
|--|---|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____ | Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____ | Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____ |
| Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) | | Einsparungen (Euro) | | |

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Verein Atlant e.V., Clevischer Ring 93, 51063 Köln wurde 2004 gegründet und wendet sich als Mittelpunkt seiner Arbeit mit seinen Angeboten vor allem an Menschen aus den ehemaligen GUS- Staaten.

Der Verein beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck des Vereins ist nach § 2 der als Anlage 1 beigefügten Satzung die Unterstützung der Integration von Aussiedlern und Migranten, vor allem von Menschen aus den ehemaligen GUS-Staaten, in die deutsche Gesellschaft.

Der Verein bietet neben Beratung und Begleitung bei behördlichen Angelegenheiten, der Unterstützung beim deutschen Spracherwerb sowie interkultureller Vermittlung und Austausch zu Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund, auch Bildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel des Vereins ist es, Menschen aus dem russischsprachigen Raum eine Vernetzung zu bieten, sowie im Sinne der Integration die Zusammenarbeit mit den Bürgern der Stadt zu fördern. Im Mai 2008 wurde die Einrichtung vom Ausschuss für Soziales und Senioren bereits als Interkulturelles Zentrum anerkannt.

Zielgruppe der Angebote sind sowohl Familien, Kinder und Jugendliche als auch Senioren. Zu den Angeboten zählen Gesprächsabende, Sport- und Kreativangebote, Elternberatung, Bastelgruppen für Kinder, Nachhilfe für Schüler und Schülerinnen und Bewerbungstraining. Zusätzlich war der Verein in der Vergangenheit in vielen Projekten involviert und hat Jugendprojekte, unter anderem theaterpädagogische Projekte, selbständig durchgeführt. Der Verein führt seine Angebote in den Vereinsräumlichkeiten in Mülheim durch.

Ein Schreiben zur Selbstdarstellung und die Konzeption des Vereins sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 14506 eingetragen.

Für die Vorstandsmitglieder:

- Rempel, Arno, * 17.05.1949 in Tawda und
- Moor, Wladimir, * 24.02.1975 in Makinsk

liegen Führungszeugnisse ohne Eintragungen vor.

Der Verein wurde vom Finanzamt Köln-Ost als gemeinnützig anerkannt. Es liegt ein Bescheid vom 13.08.2007 vor. Eine erneute Überprüfung ist für das laufende Jahr 2010 vorgesehen.

Atlant e.V. erfüllt mit seinem Angebot die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe Er leistet einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben.

Nach Auffassung der Jugendverwaltung gewährleistet der Verein eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit, so dass er gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 3